

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1868)

Artikel: Bericht des Regierungs-Präsidiums über seine Geschäftsführung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-416094>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B e r i c h t

des

R e g i e r u n g s - P r ä s i d i u m s

über seine Geschäftsführung im Jahr 1868.

Regierungspräsident: bis Ende Mai Herr Regierungsrath Scherz,
von Anfang Brachmonats an Herr Regierungsrath Weber.

Die Thätigkeit des Präsidiums, sofern sie sich auf die Leitung der regierungsräthlichen Berathungen, die Ueberweisung der einlangenden Geschäfte, die Ueberwachung der Staatskanzlei, die Antragstellung in den Wahlgeschäften, die Anordnungen für die Grossrathssitzungen und die Obsorge für ein gehöriges Einandergreifen in der Erledigung der Geschäfte bezieht, ging ihren gewohnten Gang und bietet zu keinen Bemerkungen Anlaß.

In 147 Sitzungen wurden vom Regierungsrath 3250 Geschäfte behandelt.

Die Gesetze und Dekrete, welche vom Regierungsrath theils nur für die erste, theils nur für die zweite, theils für die erste und zweite Berathung im Berichtjahre vorberathen wurden, sind, zeitlich geordnet, folgende:

1. Gesetz über Ertheilung von Primarunterricht an öffentlichen Schulen durch Angehörige religiöser Orden,
2. Gesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Kantonsbürger,
3. Concordat über Heirathen von Schweizern im In- und Auslande,
4. Decret über die Ausführung der Juragewässerrection,
5. Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken,
6. Gesetz über Abänderung des § 6 des Militärsteuergesetzes vom 9. Mai 1863,
7. Gesetz über die Benutzung der Burgergüter,

8. Gesetz über die Hundetaxe,
9. Gesetz über die Thierarzneischule,
10. Gesetz über Organisation, Bestand und Besoldung des Landjägerkorps,
11. Gesetz über das Wirtschaftswesen,
12. Gesetz über die Branntwein- und Spiritusfabrikation,
13. Gesetz über den Handel mit geistigen Getränken,
14. Decret über die Besoldung des katholischen Pfarrers in Bern,
15. Gesetz über Trennung der auf dem linken Aarufer befindlichen Höfe Niederruntigen, Almatt, Buttenried, Horn und Rehwag vom Amtsbezirk Aarberg und Einverleibung derselben in den Amtsbezirk Laupen.
16. Gesetz über Aufhebung der Steuerfreiheit der Einlagen in die Hypothekarkasse,
17. Gesetz über die Stempelgebühren für Viehscheine,
18. Gesetz über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigenthums,
19. Decret über Erhebung der Einwohnergemeinde Bowyl zu einer eigenen politischen Versammlung,
20. Pfand- und Hypothekarordnung,
21. Gesetz über Errichtung und Führung der Grundbücher,
22. Gesetz über die Ausgabe von Noten durch Privatbanken,
23. Gesetz über die Wirtschaftspolizei,
24. Gesetz zur Einführung des Concordats über Heirathen von Schweizern im In- und Auslande,
25. Gesetz über Ausführung des § 6, Ziff. 4 der St. Vf.
26. Gesetz über die öffentlichen Primarschulen,
27. Gesetz über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen,
28. Gesetz über die Einrichtung des Betriebs der Staatsbahn.

Von sich aus erließ der Regierungsrath folgende wichtigeren Verordnungen und Reglemente:

1. Kreisschreiben betr. den Gemeindesteuerbezug für 1868,
2. Reglement über die Bedingungen des Eintritts in die Hochschule,
3. Reglement über die Disciplin an der Hochschule,
4. Kreisschreiben betr. die Zunahme von Brandfällen,
5. Verordnung über die Berichtigung der Grund-, Capital- und Schuldenabzugsregister und den Steuerbezug für 1868 im alten Kantonstheil,
6. Verordnung über die Organisation der Abgeordnetenversammlung und des Ausschusses der Juragewässerrection,
7. Kreisschreiben über Missbräuche im Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden,

8. Verordnung über die Berichtigung der Einkommensteuerregister und den Bezug der Einkommensteuer im ganzen Kanton für das Jahr 1868.
9. Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter des alten Kantonstheils nebst Biel betr. die Vertheilung der von Nichtbefolgung des Gesetzes über die Grundbücher und Pfandtitel vom 3. April 1861 herrührenden Bußen,
10. Reglement über die Organisation eines Krankenvereins der Arbeiter an der Juragewässerrection,
11. Reglement über die Rechnungsführung der Juragewässerrection,
12. Kreisschreiben betr. Verschiebung der Wirtschaftspatent-Grneuerungen,
13. Kreisschreiben betr. Bewilligungen an Medicinalpersonen zu Ausübung ihres Berufes im hiesigen Kanton,
14. Verordnung über die Anlage von Lumpen- und Knochenmagazinen,
15. Reglement für den Assistenten der ophthalmatischen Poliklinik,
16. Kreisschreiben betr. Untersuchung von Maß und Gewicht für Lebensmittelverkäufer,
17. Kreisschreiben an sämmtliche Kassabeamten über Außerfuss- sezung und Einlösung franz. und schweiz. Münzen,
18. Verordnung über die Ursprungszzeugnisse für schweiz. geistige Getränke,
19. Beschluß über das allgemeine Bauprogramm der Juragewässer- correction,
20. Beschluß über das Bauprogramm der Juragewässerrection für die Jahre 1868 und 1869.
21. Verordnung über die Ausmarchung der Alluvionen, Strandböden, verlassenen Flüßbette u. s. w. im Entsumpfungsgebiet der Juragewässer,
22. Verordnung über die Ausmittlung des Perimeters im Entsumpfungsgebiet der Juragewässer,
23. Verordnung über die Aufnahme der Parzellarpläne im Entsumpfungsgebiet der Juragewässer,
24. Kreisschreiben über Aufnahme einer Liebessteuer für Wasser- und Hagelbeschädigte;
25. Kreisschreiben betr. eine Steuersammlung von Haus zu Haus für die Wasserbeschädigten der Kantone Tessin, Graubünden, St. Gallen, Wallis und Uri,
26. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Stempelgebühr für Viehscheine,
27. Instruktion über die Obliegenheiten und Gebühren der Viehinspektoren.
28. Kreisschreiben über Einführung des Heirathsconcordats,
29. Kreisschreiben, a) an die Kantonsregierungen, b) an die Re-

gierungsstatthalter über Einführung gegenseitiger Unentgeltlichkeit in Betreff der Verpflegung armer erkrankter Angehöriger und der Beerdigung Verstorbener.

In Folge von Austritt, Todesfällen oder Wahlen waren im Laufe des Jahres 14 Ersatzwahlen in den Großen Rath zu treffen.

In den Ständerath wählte der Große Rath für 1869 die H.H. Reg.-Präf. J. Weber und Fürsprech Chr. Sahli. Dieselben wurden auch, nachdem die bisherigen Vertreter Berns, die H.H. Sezler und König, ihre Entlassung verlangt und erhalten hatten, für den Rest des Jahres 1868 gewählt.

Über die in den Geschäftskreis des Präsidiums fallenden Postulate und Anzüge ist Folgendes zu bemerken:

Den zwei Motionen betr. Vorlage eines Gesetzesentwurfs über Ausführung des § 6, Ziff. 4 der Staatsverfassung ist bekanntlich vom Präsidium und vom Regierungsrath Folge gegeben worden und der Große Rath hat den vorgelegten Entwurf in erster Berathung angenommen.

Der Anzug betr. Erhebung der Leitung der Staatskanzlei zu einer eigenen Direktion und Erledigung kleiner bisher vom Regierungsrath behandelter Verwaltungsgeschäfte durch die Direktionen und durch die Regierungsstatthalter ist noch in Untersuchung. Eine Änderung in der Organisation der Verwaltungsbehörden steht übrigens im Zusammenhang mit der durch das Gesetz über Ausführung des § 6, Ziff. 4 der St.-V. wahrscheinlich eintretenden Änderung in der Organisation der gesetzgebenden Behörde und wird daher erst nach der 2. Berathung dieses Gesetzes am Platz sein.

Die in der letzten Großerathssitzung erheblich erklärten Anträge der Staatswirtschaftskommission:

- 1) der Regierungsrath möge den vom Großen Rath erheblich erklärten Anzügen im Lauf des betreffenden Jahres oder spätestens in dem darauf folgenden Folge geben oder seine Einwendungen dem Großen Rath vorlegen,
- 2) es solle kein Gegenstand auf das Kraftandenverzeichniß des Großen Rathes gebracht werden, von dem die Berichte nicht in beiden Sprachen gedruckt vorgelegt werden können,

sind vom Berichterstatter des Regierungsrathes im Großen Rath zugegeben worden; ohnedies ist in den letzten Jahren möglichst in der angeregten Weise verfahren worden.

Auch der Empfehlung möglichster Sparsamkeit hinsichtlich der Drucksachen soll entsprochen werden. Weitaus die Hauptlast der Druckkosten der Staatskanzlei fällt übrigens auf gesetzlich vorgeschriebene oder sonst unvermeidliche Druckarbeiten für den Großen Rath.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission, der Regierungs-rath möge darauf Bedacht nehmen, daß dem Herrn Staatschreiber ein jüngerer Mann beigegeben werde, von dem es sich voraussehen läßt, daß er in späterer Zeit die Archivarstelle übernehmen würde, kann seiner Natur nach nur ein Wunsch, keine Weisung sein, was auch vom Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission anerkannt wurde.

10. Januar 1869.

Der Regierungspräsident
Weber.